

Bericht der RuhrEnergie GmbH, EVR nach § 77 Abs. 1 Nr.2 EEG 2014

EEG-Belastungsausgleich im Jahr 2016

Elektrizitätsversorgungsunternehmen:

**RuhrEnergie GmbH, EVR
Bergmannsglückstraße 41-43
45896 Gelsenkirchen**

Betriebsnummer bei der Bundesnetzagentur: 20002445

1. Einleitung

Dieser Bericht dient gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Verbindung mit der Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) der Erläuterung der Ermittlung der den Übertragungsnetzbetreibern bzw. der Bundesnetzagentur vom Energieversorgungsunternehmen mitgeteilten Daten der an Letztverbraucher gelieferten Energiemengen. Ziel des Berichtes ist die Darlegung der zwischen dem Energieversorgungsunternehmen und den Übertragungsnetzbetreibern auf Basis des EEG ausgeglichenen Vergütungszahlungen.

2. Systematik des EEG

Diejenigen Netzbetreiber, deren Netz gesamtwirtschaftlich und technisch am günstigsten zu der betreffenden EEG-Anlage gelegen ist, sind verpflichtet, diese EEG-Anlage an ihr Netz anzuschließen und den vom Anlagenbetreiber angebotenen Strom aus dieser Anlage abzunehmen. Dieser Strom unterliegt bei bestimmten EEG-Anlagen einer Vergütungspflicht mit gesetzlich festgelegten Vergütungssätzen.

Der Netzbetreiber, in dessen Netz die betreffende EEG-Anlage einspeist, ist berechtigt, den eingespeisten und dem Anlagenbetreiber vergüteten Strom an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber weiterzuverkaufen. Von den Vergütungen waren gemäß § 35 Abs. 2 EEG 2009 die nach § 18 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) ermittelten vermiedenen Netzentgelte in Abzug zu bringen. Ab dem Jahre 2012 sind Netzbetreiber stattdessen nach § 35 Abs. 2 EEG 2012 verpflichtet, vermiedene Netzentgelte

nach § 18 der Stromnetzentgeltverordnung, die nach § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 StromNEV nicht an Anlagenbetreiber gewährt werden und nach § 18 Abs. 2 und 3 StromNEV ermittelt worden sind, an die vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber auszuzahlen. Die Zahlungen der Übertragungsnetzbetreiber an die Verteilungsnetz-betreiber nach § 35 Abs. 1 und Abs. 1a EEG 2012 sowie der Verteilungsnetzbetreiber an die Übertragungsnetzbetreiber nach § 35 Abs. 2 EEG 2012 sind zu saldieren (§ 35 Abs. 3 EEG 2012).

Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln daraufhin für jedes Kalenderjahr die Strommenge, die sie von nachgelagerten Netzbetreibern oder von Betreibern von direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen EEG-Anlagen abgenommen und vergütet haben. Außerdem stellen sie den Anteil dieser Strommenge an der gesamten Strommenge fest, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Stromlieferanten) im Bereich des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers im betreffenden Kalenderjahr an Letztverbraucher geliefert haben.

Übersteigen im Durchschnitt die durch einen Übertragungsnetzbetreiber an nachgelagerte Netzbetreiber oder Betreiber von direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen EEG-Anlagen gezahlten Einspeisungsvergütungen für EEG-Strom den Durchschnitt der durch alle Übertragungsnetzbetreiber geleisteten Einspeisungsvergütungen, so hat dieser einen entsprechenden Ausgleichsanspruch gegenüber den jeweils anderen Übertragungsnetzbetreibern.

Darüber hinaus haben die Übertragungsnetzbetreiber diejenigen Strommengen aus dem EEG-Belastungsausgleich zu berücksichtigen, die die jeweiligen Stromlieferanten aufgrund entsprechender Bescheide des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im betreffenden Kalenderjahr nicht denjenigen Letztverbrauchern mit der EEG-Umlage in voller Höhe berechnen konnten (sog. Härtefallkunden), die die im EEG geregelte "Härtefallregelung" (§§ 40 ff. EEG) in Anspruch nehmen konnten und deshalb nur in begrenztem Umfang EEG-Umlage zahlen mussten (sog. privilegierte Strommenge).

Die Übertragungsnetzbetreiber sind seit dem 01. Januar 2010 außerdem verpflichtet, die ihnen im Rahmen des EEG-Belastungsausgleichs nach EEG 2009 bzw. EEG 2012 zugewiesenen EEG-Strommengen und -Vergütungen gemäß und nach Maßgabe der Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) sowie der Ausgleichsmechanismusausführungsverordnung (AusglMechAV) zu vermarkten. Im Gegenzug können die Übertragungsnetzbetreiber von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucherinnen und

Letztverbraucher liefern und für die sie regelverantwortlich sind, gemäß AusglMechV anteilig Ersatz der erforderlichen Aufwendungen in Form der "EEG-Umlage" verlangen. Die "EEG-Umlage" berechnet sich gemäß den Vorgaben aus AusglMechV und wird von den Übertragungsnetzbetreibern gemäß AusglMechV veröffentlicht. Diese finanzielle Inanspruchnahme der Elektrizitätsversorgungsunternehmen löst zum 01. Januar 2010 grundsätzlich die bisherige Verpflichtung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, ab von dem für sie regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber Strom aus dem EEG-Belastungsausgleich abzunehmen. Die Menge des von ihnen abzunehmenden Stroms bemaß sich hierbei bislang einerseits nach der Strommenge, die das betreffende Elektrizitätsversorgungsunternehmen als Lieferant innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres an Letztverbraucher abgegeben hat, und andererseits nach der bundesweit einheitlichen EEG-Belastungsausgleichsquote. Die Höhe der Vergütung für diese Strommenge entsprach der bundesweit einheitlichen Durchschnittsvergütung des EEG-Belastungsausgleichs.

3. Erläuterung der den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesnetzagentur mitgeteilten Daten

Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet, den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern die an Letztverbraucherinnen oder Letztverbraucher gelieferte Energiemenge mitzuteilen. Die Pflicht zur Mitteilung dieser Daten besteht auch gegenüber der Bundesnetzagentur. Dieser Verpflichtung ist die RuhrEnergie GmbH, EVR nachgekommen. Die zum 31.05.2017 testierten Daten lauten wie folgt:

Letztverbraucherabsatz 2016: 2.596.113.562 kWh

Die als Letztverbraucherabsatz 2016 aufgeführte Menge umfasst die in 2016 an alle (privilegierte und nicht-privilegierte) Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferte Strommenge. Nicht im Letztverbraucherabsatz enthalten ist der Eigenverbrauch der RuhrEnergie GmbH, EVR. Die Datenbasis für den Letztverbraucherabsatz bildet das Abrechnungssystem.

Über die gesetzlichen Vorgaben hinaus hat die RuhrEnergie GmbH, EVR den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesnetzagentur auch die Mengen der von ihr belieferten privilegierten Letztverbrauchern mitgeteilt.

Die von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichte "EEG-Umlage" für das Kalenderjahr 2016 betrug 6,354 Cent/kWh. Unter Berücksichtigung des Stromabsatzes der RuhrEnergie GmbH, EVR an Letztverbraucher im Allgemeinen und an Härtefallkunden beträgt die an die Übertragungsnetzbetreiber zu zahlenden "EEG-Umlage" für das Berichtsjahr 2016 daher 4.335.094,50 Euro.

4. Weitere Unterlagen

Die Berichte der Übertragungsnetzbetreiber können für das betreffende Kalenderjahr unter nachfolgenden Internetadressen eingesehen werden:

Amprion GmbH: <http://www.amprion.net>

50Hertz Transmission GmbH: <http://www.50hertz.com/de>

Informationen der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber zum EEG und die testierten Zahlen des EEG-Belastungsausgleichs sowie die von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichte "EEG-Umlage" für das Kalenderjahr 2016 stehen darüber hinaus auf folgender Internet-Seite zur Verfügung: <https://www.netztransparenz.de>

sowie BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

<https://www.bdew.de>

in der Rubrik "Energie / Energienetze und Regulierung / Netzwirtschaft und Netzzugang / EEG/KWK-G"

Weitere Informationen über die Datenmeldungen können auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter folgendem Link bezogen werden:

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Datenerhebung_EEG/Datenerhebung_EEG-node.html